

Limburger Anzeiger

Zugleich amtliches Kreisblatt für den Kreis Limburg

(Limburger Zeitung)

Älteste Zeitung am Platze. Gegründet 1838

(Limburger Tageblatt)

Erscheint täglich

mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage
zu jeder Woche eine Beilage.
Sonntags- und Feiertagsausgaben je nach Umständen.
Wandkalender um die Jahreswende.

Verantwortl. Redakteur: Herr. Sch. Druck u. Verlag von Moriz Wagner
H. Schmitt'scher Verlag u. Buchdruckerei in Limburg (Bahn) Fernsprecher Nr. 82.

Anzeigenannahme bis 9 Uhr vormittags des Erscheinungstages

Abonnementspreise: 3 Mark 40 Pf.

vierteljährlich ohne Postgebühren.

Einzelnummern: 20 Pf.

die Erscheinen der Nummer 100 Pf.
Postgebühren 10 Pf. extra.
Nachnahme die 10 Pf. extra.
Nachnahme die 10 Pf. extra.

Nummer 233

Limburg, Montag den 7. Oktober 1918

81. Jahrgang

Friedensschritte der Mittelmächte.

Ein Erlass des Kaisers.

Berlin, 5. Okt. (W. T. B. Amtlich.) Seine Majestät der Kaiser hat nachstehenden Erlass an das deutsche Heer und die deutsche Marine gerichtet:

An das deutsche Heer und die deutsche Marine!

Seit Monaten kämpft der Feind unter gewaltiger Kraftanstrengung fast ohne Kampfpause gegen eure Linie an. In wochenlangem Ringen, vielfach ohne Ruhe, müht ihr euch auszuhalten und dem an Zahl weit überlegenen Feinde die Stirn bieten. Darin liegt die Größe der Aufgabe, die euch gestellt ist und die ihr erfüllt. Truppen aller deutschen Stämme tun ihre Schuldigkeit und verteidigen auf fremdem Boden heldenhaft das Vaterland. Hart ist der Stand Meiner Flotte, um sich dem vereinten feindlichen Seekriegskräfte gegenüber zur Geltung zu bringen und in unermüdlicher Arbeit die Armee in ihrem schweren Kampf zu unterstützen. Mit Stolz und Bewunderung sind die Augen der Heimat auf die Taten des Heeres und der Marine gerichtet. Ich sage euch Meinen und des Vaterlandes Dank.

Mitten in das schwerste Ringen fällt der Zusammenbruch der mazedonischen Front.

Ich habe mich im Einvernehmen mit unseren Verbündeten entschlossen, dem Feinde nochmals den Frieden anzubieten. Doch nur zu einem ehrenvollen Frieden werden wir die Hand reichen. Das schulden wir den Helden, die ihr Leben für das Vaterland gelassen haben, das schulden wir unseren Kindern. Ob die Waffen ruhen werden, steht noch dahin.

Bis dahin dürfen wir nicht erlahmen. Wir müssen, wie bisher alle Kräfte daran setzen, unermüdlich dem Ansturm des Feindes standzuhalten. Die Stunde ist ernst, aber wir fühlen uns, im Vertrauen auf unsere Kraft und Gottes gnädige Hilfe stark genug, unsere geliebte Heimat zu verteidigen.

Zwei Noten an Wilson.

Die Deutsche Note.

Berlin, 5. Okt. Die durch Vermittlung der Schweizer Regierung an den Präsidenten Wilson übermittelte Note hat folgenden Wortlaut:

Die deutsche Regierung erucht den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika, die Herstellung des Friedens in die Hand zu nehmen, alle kriegsführenden Staaten von diesem Ersuchen in Kenntnis zu setzen und sie zur Entsendung von Bevollmächtigten zwecks Aufnahme der Verhandlungen einzuladen.

Sie nimmt das von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika in der Kongress-Botschaft vom 8. Januar 1918 und in seinen späteren Kundgebungen namentlich der Rede vom 27. September aufgestellte Programm als Grundlage für die Friedensverhandlungen an.

Um weiteres Blutvergießen zu vermeiden, ersucht die deutsche Regierung, den sofortigen Abschluß eines allgemeinen Waffenstillstandes zu Lande, zu Wasser und in der Luft herbeizuführen. Prinz Max von Baden.

Die Österreichisch-ungarische Note.

Wien, 5. Okt. Der Österreichisch-ungarische Gesandte in Stockholm ist gestern vom Minister des Äußern beauftragt worden, die königlich schwedische Regierung zu ersuchen, am 4. folgende Depesche an den Präsidenten Wilson gelangen zu lassen:

Die Österreichisch-ungarische Monarchie, welche den Krieg stets nur als Verteidigungskampf geführt und wiederholt ihre Bereitwilligkeit bekundet hat, dem Blutvergießen ein Ende zu machen und zu einem gerechten und ehrenvollen Frieden zu gelangen, tritt hiermit an den Präsidenten der Vereinigten

Staaten von Amerika mit dem Antrag heran, mit ihm und seinen Verbündeten sofortigen Waffenstillstand zu Lande, zur See und in den Lüften abzuschließen und in unmittelbarem Anschluß hieran in Verhandlungen über einen Friedensschluß einzutreten, für welche die 14 Punkte der Botschaft des Herrn Präsidenten Wilson am den Kongress vom 8. Januar 1918 und die vier in der Rede des Präsidenten Wilson vom 12. Februar 1918 enthaltenen Punkte als Grundlage zu dienen hätten, wobei auch auf die Ausführungen des Präsidenten Wilson vom 27. September 1918 Bedacht genommen wird.

Die Friedensrede des Prinzen Max.

Berlin, 5. Oktober. Erste Erwartung, das Bewußtsein, Zeuge eines weltgeschichtlichen Ereignisses zu werden, lag über den überfüllten Tribünen. Die Sensationslust, die sich sonst nur zu häufig bei solchen Ereignissen breit macht, schwebte, als Prinz Max von Baden im schwarzen bürgerlichen Rod den Platz des Reichskanzlers einnahm.

Während der Eröffnungsrede des Präsidenten Fehrenbach beschäftigte sich der neue Reichskanzler angelegentlich mit der Niederschrift seiner Rede. Der Präsident gab ein kurzes Bild der militärischen und politischen Lage, er stellte das Ausscheiden Bulgariens aus dem Verbunde fest und widmete dem scheidenden Kanzler warme Worte, indem er vor allem das Pflichtgefühl des Grafen Hertling betonte. Die Gründe für das Scheiden des Grafen Hertling umschrieb er mit den Worten, daß dieser Kanzler zurückgetreten sei, weil er die inneren Schwierigkeiten der Übergangszeit nicht habe meistern können. Dann begrüßte er den neuen Kanzler und gab dabei als Bakteur seiner Befriedigung darüber Ausdruck, daß ein Erosch des badischen Fürstenhauses den Kanzlersessel eingenommen hat.

Reichskanzler Prinz Max von Baden

nahm hierauf das Wort zu nachfolgenden Ausführungen: Gemäß dem kaiserlichen Erlass vom 30. September hat das Deutsche Reich eine grundlegende Umgestaltung seiner politischen Leitung erfahren. Als Nachfolger des um unser Vaterland aufs höchste verdienten Grafen von Hertling bin ich von Seiner Majestät dem Kaiser an die Spitze der neuen Regierung berufen worden. Es entspricht dem Wesen der nunmehr bei uns eingeführten Regierungsweise, daß ich dem Reichstag ohne Verzug vor der Öffentlichkeit die Grundsätze darlege, nach denen ich mein verantwortungsschweres Amt zu führen gedenke. Diese Grundsätze sind, bevor ich mich zu der Übernahme der Kanzlergeschäfte entschloß, im Einvernehmen mit den verbündeten Regierungen und mit den Führern der Mehrheitsparteien dieses hohen Hauses festgelegt worden. Sie enthalten mithin nicht nur mein eigenes politisches Glaubensbekenntnis, sondern auch das des weit überwiegenden Teiles der deutschen Volksvertretung, also der deutschen Nation, die den Reichstag auf Grund des allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrechts nach ihrem Wunsch zusammengebracht hat.

Nur die Tatsache, daß ich die Überzeugung und den Willen der Mehrheit des Volkes hinter mir weiß, hat mir die Kraft gegeben, in der schweren und ersten Zeit, die wir miteinander erleben, die Leitung der Reichsgeschäfte auf mich zu nehmen. Die Schultern eines einzelnen wären zu schwach, um allein die ungeheure Verantwortung tragen zu können, die der Regierung in der Gegenwart zufällt. Nur wenn das Volk an der Bestimmung seiner Geschichte in weitestem Umfang teiligen Anteil nimmt, die Verantwortung also mit der Mehrheit seiner frei erwählten politischen Führer sich erstreckt, kann der leitende Staatsmann seinen Anteil an ihr im Dienste des Volkes und Vaterlandes mit Zuversicht übernehmen.

Der Entschluß, dies zu tun, ist mir besonders dadurch erleichtert worden, daß in der neuen Regierung auch maßgebende Vertrauensmänner der Arbeiterschaft zu den höchsten Ämtern im Reich gelangt sind. Ich sehe darin die sichere Bürgschaft dafür, daß die neue Regierung von dem festen Vertrauen der breiten Massen des Volkes getragen ist, ohne dessen Überzeugungstreue Gefolgschaft ihr ganzes Handeln von vornherein zum Mißlingen verurteilt wäre. Was ich heute hier ausspreche, sage ich also nicht nur in meinem Namen und in dem meiner amtlichen Mitarbeiter, sondern auch im Namen des deutschen Volkes.

Das Programm der Mehrheitsparteien, auf die ich mich stütze, enthält zunächst ein Bekenntnis zu der Antwort der früheren Reichsregierung auf die Note des Papstes vom 1. August 1917 und die bedingungslose Zustimmung zu der Entscheidung des Reichstages vom 19. Juli desselben Jahres. Es bezeugt ferner die Bereitwilligkeit, sich einem allgemeinen Bunde der Völker auf Grund der Gleichberechtigung aller, also der Starken und Schwachen, anzuschließen.

Die Lösung der vielumstrittenen belgischen Frage sieht es in der völligen Wiederherstellung Belgiens, insbesondere seiner Unabhängigkeit und seines Gebietsumfanges. Auch eine Verständigung über die Entschädigungsfrage soll angestrebt werden. Die bisher geschlossenen Friedensverträge will das Programm zu keinem Hindernis für den allgemeinen Friedensschluß werden lassen. Es strebt im besonderen an, daß sich in den baltischen Ländern, in Litauen und Polen alsbald auf breiter Grundlage Volksvertretungen bilden. Das Zustandekommen der dazu nötigen Voraussetzungen wollen wir ohne Verzug durch Einführung von Zivilverwaltungen fördern. Ihre Verfassung und ihre Beziehungen zu den Nachbarvölkern sollen jene Gebiete selbständig regeln.

In der inneren Politik habe ich durch die Methode, in der sich die Regierungsbildung vollzog, klare und feste Stellung genommen. Auf meinen Vorschlag sind die Führer der Mehrheitsparteien zu meinen unmittelbaren Mitarbeitern berufen worden.

Meine Herren! Ich war der Überzeugung, daß die Einheitlichkeit der Reichsleitung nicht nur gewährleistet werden sollte durch die bloße schematische Parteizugehörigkeit der einzelnen Regierungsmitglieder, sondern ich hielt es fast noch für wichtiger durch die Einheitlichkeit der Gesinnung. Von diesem Standpunkt bin ich ausgegangen, auch bei der Wahl meiner Mitarbeiter, die nicht dem Parlament angehören. Ich habe das größte Gewicht darauf gelegt, daß die Mitglieder der neuen Reichsleitung auf dem Standpunkt des Rechtsfriedens stehen, unabhängig von der Kriegslage, und daß sie sich zu diesem Standpunkt auch öffentlich bekannt haben in einem Zeitpunkt, da mit auf dem Höhepunkt unseres militärischen Erfolges standen.

Meine Herren! Ich bin überzeugt, daß die Art, in der jetzt die Reichsleitung unter Mitwirkung des Reichstages gebildet worden ist, nicht etwas vorübergehendes darstellt und daß im Frieden eine Regierung nicht wieder gebildet werden kann, die sich nicht stützt auf den Reichstag und nicht die führenden Männer aus ihm entnimmt. Der Krieg hat uns über das alte, vielfach zerrissene Parteileben hinausgeführt, das es so sehr erschwert hat, einen einheitlichen, entschlossenen politischen Willen zur Durchführung zu bringen. Mehrheitsbildung heißt politische Willensbildung und ein unbestrittenes Ergebnis des Krieges ist es, daß zum erstenmal in Deutschland große Parteien sich zu einem einheitlichen festen Standpunkt zusammengeschlossen haben und damit in die Lage gekommen sind, an dem Schicksal des Volkes von sich aus mitzuwirken. Dieser Gedanke wird niemals erlöschen und diese Entwicklung niemals rückgängig gemacht werden. (Beifall.) Dabei vertraue ich, daß, solange Deutschlands Geschick von Gefahren umrandet ist, auch die außerhalb der Mehrheit stehenden Volksteile, und deren Vertreter, die nicht der Reichsleitung angehören, alles Trennende zurückstellen und dem Vaterlande geben, was ihm gebührt. (Beifall.)

Diese Entwicklung macht eine Änderung unserer verfassungsrechtlichen Vorschriften im Sinne des kaiserlichen Erlasses vom 30. September erforderlich, die es ermöglicht, daß diejenigen Mitglieder des Reichstages, die in die Reichsleitung eintreten, ihren Sitz im Reichstage behalten. Eine entsprechende Vorlage ist dem Bundesrat zugegangen und wird ihm zur Beschlussfassung unverzüglich unterbreitet werden.

Meine Herren! Seien wir eingedenk der Worte, die der Kaiser am 4. August 1914 gesprochen, und die ich im Dezember v. Js. in Karlsruhe in die Worte fassen durfte: „Wohl gibt es Parteien, aber es sind alles Deutsche“. (Beif.) Unter dem Zeichen dieses Kaiserwortes muß sich auch die politische Entwicklung in dem führenden deutschen Bundesstaate Preußen vollziehen und die Botschaft des Königs von Preußen, die das demokratische Wahlrecht verspricht, schnell und reiflos erfüllt werden. (Beif.) Die preussische Wahlrechtsfrage ist bei der abstrakten Stellung Preußens eine deutsche Frage (Zustimmung) und ich zweifle nicht, daß auch die Bundesstaaten, die in der Entwicklung ihrer verfassungsmäßigen Zustände noch zurückstehen, dem preussischen Beispiel entschlossen folgen werden. (Beif.) Dabei halte ich unerschütterlich fest an den föderativen Grundlagen des Reiches, also eines Bundesstaates, dessen einzelne Glieder ihr inneres Verfassungsleben in voller Selbständigkeit bestimmen, ein Recht, auf das auch Elsaß-Lothringen vollen Anspruch hat. (Beif.) Die Selbständigkeit und Vielfältigkeit des Lebens in den einzelnen Bundesstaaten, das eine treue Verhältnis, das jeden Deutschen mit seiner Heimat und seinem Landesherren verbindet, sind die Quellen, aus denen

(Vorlesung 10.11.19)

Wir schossen in den beiden letzten Tagen 65 feindliche Flugzeuge ab. Deutscher Bismarck errang seinen 40. und 41. Lufttag.

Der erste Besatzungsquartiermeister: Ludendorff.
Großes Hauptquartier, 6. Okt. (M. I. B. Amtl.)

Westlicher Kriegsschauplatz.
Seezuggruppe Rouen: Hauptquartier.

In Flandern und vor Cambrai ruhiger Tag. Keine Feindtätigkeit an vielen Stellen der Front.

Seezuggruppe Wesen.

Wir gaben in vorletzter Nacht dem zwischen Escaucourt und Beaurevoir am Canal in Linie Dauterle-De Gattelet vorstehenden Stellungsbogen auf und nahmen die dort stehenden Truppen in rückwärtige Linien zurück. Engländer und Franzosen setzten ihre Angriffe zwischen Le Gattelet und nördlich von St. Quentin fort. Beaurevoir und Montbreuse blieben in ihrer Hand. An der übrigen Front sind ihre Angriffe vor unseren Linien gescheitert. In den Kämpfen bei Beaurevoir zeichnete sich das Reserve-Infanterieregiment 36 unter seinem Kommandeur Major v. Böddeck besonders aus.

Seezuggruppe Ost: Hauptquartier.

Erneute Angriffe der Franzosen und Italiener am Chemin des Dames wurden abgewiesen. In Fortsetzung der am 3. Oktober begonnenen Bewegungen östlich von Reims und beiderseits der Schippe haben wir in vorletzter Nacht auch unsere Stellungen am Brumont und Voreux geräumt und rückwärtige Linien bezogen. Der Feind folgte im Laufe des Tages. Wir standen am Abend mit ihm am der Schippe beiderseits der Straße Reims-Montchateau bei Voreux-Epoche-Pont Faverge und an der Brücke in Gefechtsverbindung.

Zwischen der von Comme bis nach Reims führenden Straße und östlich von Reims griffen Franzosen und Amerikaner erneut mit starken Kräften an. Wir haben nach schwerem Kampfe unsere Stellungen restlos behauptet. Das westfälische Infanterieregiment 55 und das württembergische Infanterieregiment 149 zeichnete sich hierbei besonders aus. Die 199. Infanteriedivision schlug den in 15 Wellen tief gegen die Linien anstürmenden Feind mehrfach zurück. Hauptmann Rasthof mit Kompanie des Infanterieregiments 337 hat an der Abwehr des Feindes besonderen Anteil. Der Feind erlitt hier schwere Verluste. Tellingrath des Regiments am Westrande der Argonnen scheiterte.

Seezuggruppe Wallburg.

Zwischen den Argonnen und der Mosel legte der Amerikaner seine starken Angriffe fort. Östlich von Exermont gelang es ihm, auf die Waldhöhe etwa 1 km nördlich des Ortes vorzustoßen. Hier sind seine in den Nachmittagsstunden erneut vorstehenden Angriffe gescheitert. Beiderseits der von Charpentry auf Romagne führenden Straße drängen die Angriffe wiederum vor den Linien elstethringischer und westfälischer Regimenter völlig zusammen. Weiter östlich drang der Feind in den Farnwald ein. Im letzten wurde er abgewiesen.

Wir schossen gestern 37 feindliche Flugzeuge und zwei Gefechtsballone ab. Außerdem wurden von einem feindlichen im Angriff auf die Wallburg befindlichen Geschwader fünf Flugzeuge im Luftkampf abgeschossen.

Südöstlicher Kriegsschauplatz:

Unsere bisher im Rahmen des bulgarischen Heeres kämpfenden Truppen wurden herausgelöst und sind im Rückmarsch in ihre Versammlungsräume. Sie haben den an sie gestellten hohen Anforderungen voll entsprochen und Herostragendes geleistet.

Asiatischer Kriegsschauplatz:

Die in Balchkana an der Seite unserer treuen türkischen Bundesgenossen kämpfenden deutschen Bataillone mußten im Verein mit den schwachen türkischen Kräften erdrückender feindlicher Übermacht weichen und sind im Rückmarsch über Damaskus in nördlicher Richtung.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Jeder Taler ist ein Refut.
Die Reichsbank lehrt ihn
gegen den Feind marschieren.
Darum zeichnet!

23 000 Tonnen versenkt.

Berlin, 4. Okt. (M. I. B. Amtl.) Im Sperrgebiet um England versenken unsere U-Boote 23 000 Bruttoregistertonnen, darunter zwei Tanker.

Der Chef des Marinebundes der Marine.

Die Wiederaufnahme des Gefangenenustauschs mit Frankreich.

Berlin, 4. Okt. (M. I. B.) Der Austausch der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten zwischen Deutschland und Frankreich wird, wie bereits angekündigt wurde, demnächst wieder beginnen. Vom 15. Oktober ab sollen wieder von jeder Seite wöchentlich zwei Züge mit Kriegsgefangenen Mannschaften abgelassen werden. Der nächste Offizierstransport wurde Mitte November fällig sein. Ein Zug mit Zivilinternierten wird voraussichtlich am 7. Oktober eintreffen und u. a. auch Deutsche aus Marokko mitbringen. Ueber die weitere Fortsetzung des Austausches der Zivilinternierten wird noch verhandelt. Es ist zu hoffen, daß eine befriedigende Lösung erzielt werden kann.

Eine französische Notiz.

„Wall Wall Gazette“ vom 12. September schreibt: Ein berühmter französischer Schriftsteller schlägt vor, die niedrige Entschädigung, die Frankreich verlangen muß, soll die Rückgabe der fünf Milliarden sein, die Deutschland 1871 erhalten hat. Selbstverständlich hat Deutschland auch die Zinsen von 5 v. H. für die 48 Jahre, die seit der Verlorenen Schlacht verstrichen sind, zurückzahlen. Danach hätte Deutschland 60 Milliarden Franken zu bezahlen. — Die beste Antwort auf diese Entente-Unverschämtheit ist die Zeichnung der 9. Kriegsanleihe. Zeichnet, damit ihr nicht zahlen müßt!

Lokaler und vermischter Teil.

Limburg, den 7. Oktober 1918

„Silberne Hochzeit“ Herr Jakob Reh und dessen Ehefrau Anna, geb. Leber von hier, Wäfler, 5 begeben morgen, Dienstag 8. Okt. das Fest der Silbernen Hochzeit.

2. Eine Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme von Web-, Tricot-, Wirt- und Stridgarnen aus Kunstwolle erläßt das Generalkommando des 18. Armee-Korps. Den genauen Wortlaut finden wir im amtlichen Teil unserer heutigen Nummer.

(1) 4. 5. Okt. (Versins-lazarett.) Auf Anregungen, die von unserer Nachbargemeinde Staffel ausgingen, sammeln eine Anzahl unserer verwundeten Krieger jährlieh nach dem Entsefekt für unser „Kloster“, das so getreulich für die Kranken und Verwundeten sorgt, in Staffel Naturalien und andere Spenden mit schönem Erfolge für die Zwecke der Kriegsfürsorge. Diesmal wollen, worauf die Bewohner Staffels gern aufmerksam gemacht sein werden, mehrere Pflinglinge unseres Vereinslazarets am heutigen Montag die Sammlung vornehmen. Es wird gebeten, die Gaben bereit zu legen.

Kassel, 4. Okt. (Die Stadt Kassel ohne Straßenbahn.) Aus Kassel wird uns gemeldet: Infolge Kohlenmangels stellte das städtische Elektrizitätswerk die Stromlieferung für Fabriken und gewerbliche Werke ein. Der Straßenbahnverkehr ruht auf allen Linien.

Gemeindeverwaltung für Limburg.

Katholische Gemeinde.

Dienstag um 7 1/2 Uhr im Dom feierl. Requiemamt für den gefallenen Krieger Wilhelm Brödy; um 8 Uhr im Dom feierl. Dankamt.

Mittwoch 7 1/2 Uhr in der Stadtkirche feierl. Jahramt für Peter Gotthardt und Angehörige; um 8 Uhr im Dom Jahramt für Josef Schön.

Donnerstag 7 1/2 Uhr in der Stadtkirche feierl. Jahramt für Justizrat Paul Kintelen; um 8 Uhr in der Stadtkirche Jahramt für Anna Maria Bleichschmidt, deren Eltern und Großeltern.

Freitag 7 1/2 Uhr im Dom feierl. Jahramt für Margarete Flach und deren Eltern; um 8 Uhr im Dom Jahramt für Frau Anna Trunke.

Samstag um 7 1/2 Uhr im Dom feierl. Jahramt für Anton Bielefeld; um 8 Uhr in der Stadtkirche Jahramt für Magdalena Hillebrand, deren Eltern und Geschwister; um 8 Uhr im Dom Seelenamt für Josef Sahn. Nachm. 4 Uhr Gelegenheit zur hl. Beichte.

Antlicher Teil.

(Nr. 333 vom 7. Oktober 1918)

Bekanntmachung

Nr. W. I. 761/10. 18. R. N. A.,
betreffend Beschlagnahme von
Web-, Tricot-, Wirt- und Strid-
garnen aus Kunstwolle.

Vom 1. Oktober 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hierdurch mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) / 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) bestraft wird.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 663) unterlagert werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene
Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Webgarne, Tricotgarne, Wirtgarne und Stridgarne aus Kunstwolle, gleichviel, ob sie ohne oder mit Zusatz irgendwelcher anderer (auch kunstfärbender) Spinnstoffe hergestellt sind, einschließlich der aus ausländischen Rohstoffen hergestellten, sowie der aus dem Auslande eingeführten Garne.

2. Abfälle und Abgänge aller Art aus den unter 1 genannten Garnen.

Ausgenommen von dieser Bekanntmachung sind alle Garne, die bereits durch die Bekanntmachung Nr. W. I. 761/12. 15. R. N. A. vom 31. Dezember 1915 / Nr. W. I. 1680/10. 17. R. N. A. vom 1. Dezember 1917, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Tricot-, Wirt- und Stridgarne, die Bekanntmachung Nr. W. I. 2700/2. 17. R. N. A. vom 1. April 1917 / Nr. W. I. 2700/12. 17. R. N. A. vom 1. Februar 1918, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot) und die Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. R. N. A. vom 10. November 1916 / Nr. W. III. 3900/6. 17. R. N. A. vom 4. August 1917 betreffend Beschlagnahme von Flach- und Hanfstroh, Bastfasern und von Erzeugnissen aus Bastfasern betroffen werden.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlaggenommen.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Befugnisse gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

*) Die Meldepflicht der von dieser Bekanntmachung betroffenen Garne ist durch die Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. R. N. A., betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen usw. vom 31. Mai 1916 und die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 57/10. 18. R. N. A. vom 1. Oktober 1918, geregelt.

§ 4.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Ausgenommen von der Beschlagnahme sind von dieser Bekanntmachung betroffene Stridgarne.

1. die sich in Haushaltungen oder hausgewerblichen Betrieben zum Zwecke der Verarbeitung in diesen befinden, 2. die sich beim Inkrafttreten der Bekanntmachung bereits in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf in Warenhäusern und sonstigen offenen Ladengeschäften befinden.

§ 5.

Veräußerungs- und Lieferungsverbot.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlaggenommenen Gegenstände an die Kriegswollbedarf-Altiengeellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 1-6, erlaubt.

Ueber jede Veräußerung von Garnen wird von der Kriegswollbedarf-Altiengeellschaft ein Veräußerungsschein im 3fachen Ausfertigung ausgestellt. Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unzerstörlich einzuliefern. Nebenausfertigung 2 behält die Kriegswollbedarf-Altiengeellschaft, Nebenausfertigung 3 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

§ 6.

Verarbeitungsverbot.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zur Herstellung solcher Halb- und Fertigzeugnisse gestattet, deren Anfertigung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums nachweislich genehmigt worden ist. Der Nachweis dieser Genehmigung ist vom Verarbeiter der Rohstoffe durch einen amtlichen Belegschein zu führen, der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Wollbedarfs-Prüfungstelle, des Königlich Preussischen Kriegsministeriums mit Genehmigungsvormerk versehen ist.

Die von dieser Bekanntmachung getroffenen beschlaggenommenen Garne, die sich beim Inkrafttreten der Bekanntmachung bereits in Verarbeitung befinden, dürfen weiter verarbeitet werden.

§ 7.

Enteignung.

Bei Zurückhalten der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 8.

Freigaben.

Nach Ablehnung eines Anlaufes durch die Kriegswollbedarf-Altiengeellschaft (§ 5) können für die abgelehnten Mengen Anträge auf Freigabe gestellt werden.

Die freigegebenen Mengen sind gesondert von den übrigen zu halten.

Die Anträge sind (unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen und Einsetzung eines Musters) an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

§ 9.

Ausnahmen.

Ausnahmen können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden.

§ 10.

Anfragen und Anträge

Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind mit der Kopfschrift „Beschlagnahme von Kunstwollgarnen“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10., zu richten.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1918 in Kraft. Frankfurt (Main), den 1. Oktober 1918.

Der Stellv. Kommandierende General

Miedel,

General der Infanterie.

Mainz, den 1. Oktober 1918.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Sanich,

Generalleutnant.

*) Für diejenigen Stridgarne, die unter die Bekanntmachung Nr. W. I. 761/12. 15. R. N. A. / W. I. 1680/10. 17. R. N. A. oder Nr. W. I. 2700/2. 17. R. N. A. / W. I. 2700/12. 17. R. N. A. fallen, gelten die Bestimmungen dieser Bekanntmachungen fort.

Die im laufenden Wirtschaftsjahr bei der Sammlung der Eier in Preußen bisher erzielten durchschnittlich befriedigenden Ergebnisse schaffen die Möglichkeit, Erleichterungen der öffentlichen Eierbewirtschaftung eintreten zu lassen, welche dringenden Wünschen sowohl der ländlichen wie auch weiter Kreise der städtischen Bevölkerung entgegenkommen.

Auf Grund des § 9 Absatz 3 der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 927) bestimme ich daher:

I. Geflügelhalter, welche ihre Ablieferungs-schuldigkeit an Eiern für das Wirtschaftsjahr 1918 erfüllt haben, dürfen weitere aus eigener Geflügelwirtschaft gewonnene Eier (Neberscheier) unmittelbar an Verbraucher zum Kleinhandelspreis frei abgeben.

II. Ueberdieser sind bei Ablieferung an die Sammelstellen oder Aufkäufer des Kommunalverbandes mit einem Zuschlag von 10 Pfg. je Ei zum jeweiligen Erzeugerhöchstpreis zu vergüten.

III. Diese Bestimmungen gelten bis zum 31. Januar 1919. Berlin W. 8, den 13. September 1918.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung. Vth. 2867.

Da die Herren Bürgermeister des Kreises.

Vorstehenden Erlass zur Kenntnis mit dem Ersuchen um ortsübliche Bekanntmachung. Die vom Kreise bestellten

Aufhäuser und Aufhäuserinnen haben von hier aus nähere
Anleitung erhalten.

Limburg, den 26. September 1918.

A. G. Nr. 574.

Der Vorsitzende der Kreisierstelle.

An sämtliche Herren Bürgermeister des Kreises.

Von einem Fachmann ist ein Handbuch für die Leiter
der Bezugsscheinstellen über Web-, Wirk-, Strick- und Schuh-
waren, betitelt „Grundzüge des Bezugsscheinwesens“ heraus-
gegeben worden. Der Umfang und die Zahl der auf dem
Gebiete des Bezugsscheinwesens im Verlaufe von nunmehr
zwei Kriegsjahren ergangenen Verordnungen, Bekanntmachun-
gen usw., die teils im Reichs-Gesetzblatt, teils im Reichsan-
zeiger, teils in den nun bald 75 Nummern umfassenden Mit-
teilungen der Reichsbezugsscheinstelle und neuerdings hinsicht-
lich des Schuhbedarfsscheinwesens auch in den Mitteilungen
der Reichsstelle für Schuhversorgung enthalten sind, liegen
so wünschenswert erscheinen, den Leitern der Bezugsscheinstellen
einen zusammenhängenden Überblick über die zurzeit gel-
tenden Bestimmungen zu geben.

Die genannte Druckschrift kann als ausgezeichnetes Hilfs-
buch für den praktischen Gebrauch angesehen werden; es
wäre mithin bei jeder Bezugsscheinstelle zu haben.

Der Preis für das Stück einschließlich Porto beträgt
für ein Stück 3,60 Mk., für 25 Stück je 2,80 Mk., für 50
Stück je 2,60 Mk.

Es wird sehr empfohlen, das Buch als Nachschlage-
werk für die Bezugsscheinstellen auf Gemeindefakten anzu-
schaffen und bin ich gerne bereit, den Bezug zu vermitteln,
um durch den gemeinsamen Bezug den Preisabschlag zu er-
reichen.

Bestellungen ersuche ich, längstens bis zum 21. d. Mts.
einschließlich, an den Kreisamtschef zu richten.

Limburg, den 4. Oktober 1918.

Der Vorsitzende des Kreisamtschefs.

Zuschläge zu der Kriegsversorgung der Witwen- und Waisen der Unterlassen.

A. Hinterbliebene aus dem gegenwärtigen Kriege, die
Familienunterstützung beziehen oder bezogen haben.

1. Mit Wirkung vom 1. 7. 1918 erhalten die Hinter-
bliebenen von Militärpersonen der Unterlassen aus dem ge-
genwärtigen Kriege, die Kriegswitwengeld oder Kriegswaisengeld
gemäß §§ 19, 26, 44, 49 des Militärhinterbliebenengesetzes
vom 17. 5. 1907, § 2 Absatz 1 des Luftfahrersfürsorge-
gesetzes vom 29. 6. 1912 empfangen, Zuschläge zu die-
sem Kriegsvorsorgungsgehalt.

Voraussetzung ist, daß die Hinterbliebenen Familien-
unterstützung auf Grund des Gesetzes, betreffend die Unter-
stützung von Familien in den Dienst eingetretener Mann-
schaften vom 28. 2. 1888, 4. 8. 1914 beziehen oder bezogen
haben.

2. Die Zuschläge betragen ohne Rücksicht auf den Dienst-
grad des Verstorbenen monatlich für die Witwe 8 Mk., für
die Halbwaise 3 Mk., für die Vollwaise 4 Mk.; sie sind im
voraus zahlbar.

3. Die Zuschläge zu dem Kriegswaisengeld werden nur
bis zum vollendeten 16. Lebensjahre gezahlt.

4. Werden die Kriegsvorsorgungsgehaltseinstufen erst im Laufe
eines Monats zuhause, so sind die Zuschläge vom ersten Tage
des folgenden Monats an zu zahlen.

Mit dem Wegfall der Kriegsvorsorgung ist auch die
Zahlung der Zuschläge einzustellen.

5. Die Berechnung der Zuschläge erfolgt beim Kapitel
34a (Kriegsjahresetat).

6. Die Zuschläge gelten als Vorzuschüsse für den Fall,
daß später eine gesetzliche Regelung der Angelegenheit mit
rückwirkender Kraft eintritt.

7. Die Zahlung der Zuschläge erfolgt gegen Vorlage
einer Bescheinigung des Gemeindevorstandes usw. über die
gezahlte Familienunterstützung, die bei der Postanstalt ver-
bleibt.

Die Bescheinigung ist der Postanstalt, die das Kriegs-
waisengeld und das Kriegswaisengeld zu zahlen hat, vorzu-
legen. Diese Postanstalt zahlt die Zuschläge gegen Quittung
und Angabe der Stammlistennummer und verabfolgt auch die
Quittungsvordrucke. Die erste Quittung wird durch die Post-
anstalt ausgestellt, die spätere Quittungsausfertigung hat
der Empfänger zu besorgen.

Die Zuschläge sind erstmalig sogleich bei der Ablieferung
der Bescheinigung der Ortsbehörden fällig, später aber zu-
sammen mit den Kriegsvorsorgungsgehaltseinstufen gegen be-
sondere Quittung abzugeben.

8. Die Bescheinigungen — i. Ziff. 7 — werden von dem
Gemeindevorstande usw. kostenlos ausgestellt werden.

B. Hinterbliebene aus dem gegenwärtigen Kriege, die
keine Familienunterstützung beziehen oder bezogen haben, sowie
Hinterbliebene aus früheren Kriegen.

1. Den Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unter-
lassen aus dem gegenwärtigen Kriege, die Kriegswitwengeld
oder Kriegswaisengeld gemäß §§ 19, 26, 44, 49 des Mil-
itärhinterbliebenengesetzes vom 17. 5. 1907, § 2, Absatz 1
des Luftfahrersfürsorgegesetzes vom 29. 6. 1912 empfangen,
die aber keine Familienunterstützung auf Grund des unter
Abschnitt A, Ziffer 1 erwähnten Gesetzes beziehen oder be-
zogen haben, können mit Wirkung vom 1. 7. 1918 auf An-
trag im Bedarfsfalle Zuschläge zu diesem Kriegsvorsor-
gungsgehalt bewilligt werden.

Das Gleiche gilt für die Hinterbliebenen von Militär-
personen der Unterlassen aus früheren Kriegen, die Kriegs-
versorgung auf Grund der §§ 94 und 96 des Gesetzes vom
27. 6. 1871 und der §§ 14 und 15 A, B des Kriegsvorsor-
gungsgesetzes vom 31. 5. 1901 empfangen.

2. Die Anträge sind an das für den Wohnsitz der An-
tragsteller zuständige Versorgungsamt zu richten.

3. Das Versorgungsamt hat durch Anfrage bei dem
Gemeindevorstande usw. festzustellen, ob ein Bedürfnis zur
Gewährung des Zuschlages vorliegt. Von reinlichen Er-
mittlungen über die Einkommens- usw. Verhältnisse seitens
der Gemeindevorstände usw. kann hierbei abgesehen werden.

Die Anweisung der Zuschläge seitens der Versorgungs-
ämter erfolgt in gleicher Weise wie bei den widerruflichen
Zuschlägen aus Kapitel 34a.

4. Die Bestimmungen unter Abschnitt A, Ziffer 2, 3,
4, 5, 6 und 7 gelten auch hier sinngemäß.

Berlin W. 66, den 7. August 1918.

Leipziger Straße 5.

Kriegsministerium.

v. Stein.

Nr. 4341/7. 18. C3V.

Vorstandender Erlaß den Herren Bürgermeistern des
Kreises zur Kenntnis und weiteren Veranlassung. Ich ersuche,

dafür Sorge zu tragen, daß die beteiligten Kreise von der
Bewilligung der Zuschläge zu der Kriegsvorsorgung allgemein
bald Kenntnis erhalten.

Alle Anfragen aus den beteiligten Kreisen sind an
das Militärbüro der Königl. Regierung in Wiesbaden zu
richten.

Limburg, den 1. Oktober 1918.

Nr. 2818.

Der Landrat.

Dankagung.

Für die lebhafteste Teilnahme während der
Krankheit und bei der Beerdigung unserer teuren
Entschlafenen,

Frau Settlgen Leber

geb. Hegmann

sagen wir allen und besonders auch Herrn Herr
Hilbach für die Trost Worte am Grabe, herzlichsten
Dank.

Die trauernden Hinterbliebenen

J. d. R.:

Wilhelm August Leber I.

Airberg, den 7. Oktober 1918.

6/233

Bekanntmachungen und Anzeigen der Stadt Limburg.

Betrifft Lebensmittelbezugscheine.

In letzter Zeit häufen sich die Fälle, wo Beschwerden
über angeblich zu wenig erhaltenen Brodbücher und andere
Lebensmittelbezugscheine oder über das Fehlen von einzelnen
Bestandteilen in den Büchern vorgebracht werden. Meist läßt
sich die Richtigkeit der nicht immer zweifelsfrei erscheinenden
Angaben von uns nicht nachprüfen. Wir sehen uns daher
gezwungen, fernerhin solchen Beschwerden nur dann näher zu
treten, wenn sie unmittelbar nach der Ausgabe der Lebens-
mittelbezugscheine und vor Verlassen der Ausgabeestelle vorge-
bracht und bewiesen worden ist. Spätere Beschwerden können
mangels Beweisangaben nicht mehr berücksichtigt werden.

Im beiderseitigen Interesse erscheint es daher geboten, daß
die Empfänger von Lebensmittelbezugscheinen sich sofort in
der Ausgabeestelle überzeugen, daß sie die ihnen zustehenden
Lebensmittelbezugscheine vollständig und richtig erhalten haben.
Verloren gegangene Lebensmittelbezugscheine, besonders
Brodbücher, werden bestimmungsgemäß nicht mehr ersetzt. Es
muß vielmehr vom Publikum erwartet werden, daß es durch
Anwendung der nötigen Sorgfalt sich selbst vor solchen Ver-
lusten schützt.

Limburg, den 29. Mai 1918.

6/232

Der Magistrat.

Wird wiederholt veröffentlicht.

Limburg, den 4. Oktober 1918.

Der Magistrat.

Kartoffelversorgung.

Es sind mehrfach Klagen vorgebracht worden, daß Haus-
haltungen auf die ausgefüllten Bezugscheine keine Kartoffeln
bekommen können.

Derjenigen Haushaltungen, welche bisher ihren Winter-
bedarf nicht decken konnten, können denselben unter Abgabe ihrer
Bezugscheine durch die unten bezeichnete Stelle beziehen. Die
Ausgabe der Kartoffeln wird am Ablageort des hiesigen
Bahnhofs erfolgen.

Die Kartoffeln müssen sofort bezahlt werden. Bestellungen
werden am Dienstag, den 8. d. Mts., vorm. von
8½, bis 12 Uhr im Rathhaus Zimmer Nr. 13 entgegen-
genommen, woselbst gleichzeitig die Bezahlung erfolgt.

Limburg, den 5. Oktober 1918.

8/233

Kürbis.

Wir beabsichtigen, Kürbisse zu beschaffen.
Anmeldungen der gewünschten Menge bis spätestens Mitt-
woch mittag am Zimmer Nr. 15 des Rathhauses.

Limburg, den 7. Oktober 1918.

7/233

Städtisches Lebensmittelamt.

Fabriken — (Treibriemen!) — kaufmännischen und gewerblichen Be-
trieben jeder Art, sowie Privathaushaltungen gewährt sichersten Schutz eine
Versicherung gegen

„Einbruch-Diebstahl!“

auch wenn schon anderweitig abgelehnt oder im Schadensfalle gekündigt.
Vorteilhafte Vers.-Bed. und mässige Prämienätze. Prospekt, Auskunft etc.
kostenfrei — auf Wunsch pers. Besuch zwecks unverbindlicher Rücksprache.

Fernsprecher: Hanna 8173.

1/233

Direktor A. Röder

Frankfurt am Main Goethestrasse 18.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Im Anschluß an meine Verfügung vom 27. 9. Mts.,
Kreisblatt Nr. 227, teile ich mit, daß in die Kartenblätter
die Flächenangaben aus Spalte 9 der Ortsliste über die
Ernteflächen einzutragen sind.

Limburg, den 5. Oktober 1918.

Der Vorsitzende des Kreisamtschefs.
(Gefügt das amtliche Stempel.)

Bekanntmachung.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Tele-
graphenlinie in Mönchsfeldern liegt bei dem unterzeichneten
Postamt von heute ab vier Wochen aus.

Limburg (Bahn), den 5. Oktober 1918

4/233

Kaiserliches Postamt.

Limburg a. d. Lahn. Saal „Zur alten Post“.

Mittwoch, den 9. Oktober 1918, abends 8 Uhr

Lustiger Abend

Alois Grossmann

Spieldirigent und Schauspieler vom
„Neuen Theater“ in Frankfurt am Main.

Zum Vortrag

gelangen lustige Dichtungen von:

Bierbaum, Busch, Ettlinger, Lillencron,
Fresber, Radeamus, Roda Roda, Rosegger,
Schlicht, Thoma u. A. m.

sowie Parodien, Kopien, Charaktertypen,
Dialektvorträge, Erläuterungen u. Erleichtertes
aus der Kulissenwelt.

Preise der Plätze:

Sperrplatz Mk. 2.50 I. Platz Mk. 1.50

II. Platz Mk. 1.—

An der Abendkasse erhöhen sich die Preise
um 50 Pfg.

Kartenvorverkauf: Herz'sche Buchhandlung und
an der Abendkasse. 2/230

Haus Hachenstein

Limburg a. d. Lahn :: Parktrasse Nr. 17

Höhensonnen-, Licht- und Wasserbäder jeder Art
Pakungen, Diathermie, Elektrizität, Röntgen,
Radium, Orthopädisches und Gesundheitsturnen
(einzeln und in Gruppen)

Teil- und Ganzmassagen durch staatl. geprüfte
Heilgymnastin.

„Wiedereröffnung: 1. Oktober 1918.“

Dr. Tenbaum, Medizinalrat.

9/233

Arbeiterinnen

sofort gesucht.

Blechwarenfabrik Limburg.

G. m. b. H.

Handwerker

Gewerbetreibende

erhalten Auskunft, Rat und Hilfe

in allen Angelegenheiten:

Wirtschaftsfragen

Rechtsbeschaffung

Rechtliche Beratung

Steuersachen

Rechtsfragen

Technische Rat

Forderungen

Buchführung

durch die Geschäftsstelle

des Kreisverbandes

für Handwerk und

Gewerbe

Limburg a. d. Lahn

im Schloss Fernstr. 308

Blas-Vertreter

gesucht. 5/233

A. Philipp Puth,

Treibriemen-Fabrik,

Berlin C. 2.

Wiederverkäufer werden, v. e

Geld durch: 3/228

H. C. Arnold & Sohn

Zuh.: B. Arnold

Wittgendorf b. Döhring,

(Thüringer Wald).